

Bekanntmachung

der Stadt Espelkamp über die Einziehung eines Wegeteilstückes an der Mühlenstraße in Fabbenstedt

Die Stadt Espelkamp hat in seiner Sitzung am 26.10.2022 beschlossen, für die öffentliche Wegefläche (Gemarkung Fabbenstedt Flur 2 Flurstück 240) nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) – einschließlich der inzwischen ergangenen Änderungen – ein Einziehungsverfahren durchzuführen. Ein Lageplan mit Darstellung der einzuziehenden Wegefläche ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Absicht der Einziehung wurde durch Anschlag in den Aushangkästen am Rathaus und in den Ortschaften in der Zeit vom 09.11.2022 bis zum 16.03.2022 öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen gegen die Einziehung wurden nicht erhoben.

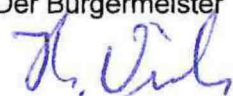
Die öffentliche Wegefläche Gemarkung Fabbenstedt Flur 2 Flurstück 240 erschließt die Grundstücke Mühlenstraße 7, Im alten Brück 2 sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der Eigentümer eines der angrenzenden Grundstücke beabsichtigt das einzuziehende Wegeteilstück zu erwerben. Die Erreichbarkeit bzw. wegemäßige Erschließung der beiden weiteren angrenzenden Flächen ist anderweitig gesichert. Die beiden Eigentümer haben sich mit der Einziehung einverstanden erklärt. Die Wegefläche hat keine Verkehrsbedeutung mehr.

Nach § 7 StrWG NRW wird hiermit die Einziehung des Wegeteilstückes öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden (poststelle@vg-minden.nrw.de). Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Es bleibt Ihnen natürlich unbenommen, sich zuvor nochmals mit der Stadt Espelkamp in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Der Bürgermeister



(Dr. Vieker)

